

# SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

## Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag

Ab dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

Im SGB VIII heißt es künftig in § 24 Abs. 2:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ Ergänzend dazu Abs.1, Satz 3: „Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Das bedeutet, dass Eltern, wenn sie stellvertretend für ihr Kind dieses Recht in Anspruch nehmen möchten, einen Betreuungsplatz suchen werden. Indirekt heißt das also auch, dass Eltern mit dem Recht auf Förderung für ihr Kind einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz erwerben und zwar in Umfang des jeweiligen Bedarfs. Landläufig wird daher häufig davon gesprochen, dass Eltern einen Rechtsanspruch auf Betreuung hätten. Dies ist im Wortlaut des Gesetzes so nicht explizit formuliert. Vielmehr müssen Eltern, Kindertagespflegepersonen bzw. Erzieherinnen und andere, am Vermittlungs- und Betreuungsprozess beteiligte darauf achten, welches die Bedarfe des Kindes nach Förderung sind und an welcher Stelle eher der Bedarf der Eltern oder sogar der Bedarf der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Vordergrund steht. Sowohl was den zeitlichen Umfang der Förderung und Betreuung als auch die Art des Settings angeht, muss die Auswahl auf das einzelne Kind abgestimmt und vorgenommen werden. Unter anderem ist dabei zu beachten:

- Wie viele Kinder sind in der Gruppe?
- In welchem Alter sind die Kinder?
- In welchen Räumlichkeiten mit welcher Ausstattung halten sie sich auf?
- Wie viele erwachsene Bezugspersonen sind verfügbar?

Zwar musste bisher auch auf diese Punkte geachtet werden, diese neue Rechtslage wird in Zukunft aber nochmals eine besondere Herausforderung an die beteiligten Erwachsenen darstellen. Es geht jetzt nicht mehr nur um den bedarfsdeckenden Anspruch der Eltern auf Betreuung ihres Kindes während der Berufstätigkeit, der Ausbildung oder der Arbeitssuche, sondern im Vordergrund steht der Rechtsanspruch des Kindes auf Förderung.

Nicht eindeutig definiert ist der zeitliche Umfang, den die Förderung umfassen soll und wie man die Angebotsstruktur entsprechend dem Tagesrhythmus von Kleinkindern gestalten kann, um dem Anspruch und dem Kindeswohl gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang werden sowohl eine Absenkung von Standards in Hinblick auf Gruppengrößen und Personalschlüssel wie auch

Der Rechtsanspruch gilt gleichermaßen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

# SCHLAGLICHT

die Belegung eines Platzes durch mehrere, zeitlich versetzt anwesende Kinder in Erwägung gezogen.

Einschlägige Rechtsgutachten<sup>1</sup> führen aus, dass Eltern, sofern kein adäquater Platz in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle angeboten werden kann, gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Ausfallzahlung einklagen können. Diese kann auch für private Lösungen, z.B. den Einsatz einer Betreuungsperson oder

auch z.B. der Großeltern im Haushalt der Eltern ohne Pflegeerlaubnis verwendet werden. In Fachkreisen wird befürchtet, dass dies Auswirkungen auf die Betreuungsqualität haben könnte.

<sup>1</sup> Meysen, Thomas, u.a.(2013): Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), [http://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2011/2012/DIJuF-Thesen\\_Rechtsanspruch%20U3\\_11-01-2013.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/DIJuF-Thesen_Rechtsanspruch%20U3_11-01-2013.pdf)

Wiesner, Reinhard, u.a.(2013): Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung. Wiesbaden.

Standards  
pädagogischer  
Qualität  
müssen  
erhalten  
bleiben

## Kommentar:

- Es sollte vor Inanspruchnahme eines Angebotes eine sorgfältige Analyse zur Ermittlung des individuellen Bedarfs jedes einzelnen Kindes stattfinden.
- Eltern und Mitarbeiter/innen der vermittelnden Stellen (Jugendämter, Fachdienste, freie Träger u.a.) sollen in enger Abstimmung zusammenarbeiten.
- Zum Eintritt des Rechtsanspruchs sollen ausreichend unterschiedliche Platzangebote vorhanden sein, um Eltern eine Auswahl von Möglichkeiten anbieten zu können, so dass für das jeweilige Kind das geeignete Angebot ausgewählt werden kann. Die Gewährung einer Ausfallzahlung sollte nur die Ausnahme darstellen.
- Sofern Betreuungspersonen auf privater Basis eingesetzt werden, müssen sie den Mindestanforderungen einer Eignungsfeststellung entsprechen. Dies muss von den zuständigen Fachdiensten geprüft werden.
- Struktur und Umfang des Förderangebotes muss sich am individuellen Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes orientieren.
- Die von der EU und der Fachöffentlichkeit empfohlenen Betreuungsschlüssel und Gruppengrößen<sup>2</sup> für die jeweiligen Altersgruppen und den individuellen Förderbedarf eines jeden Kindes dürfen nicht überschritten werden, eine Erweiterung der Belegungszahl in der Kindertagespflege sollte nicht in Erwägung gezogen werden.
- Im Interesse eines gruppenpädagogisch sinnvollen Angebots sollte die zeitlich versetzte Belegung eines Platzes mit unterschiedlichen Kindern vermieden werden (siehe auch Wiesner u.a., S. 22).

<sup>2</sup>Vgl.: Viernickel/Schwarz (2009). Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Expertise. Herausgeber: der PARITÄTISCHE, Diakonie, GEW.



**BUNDESVERBAND FÜR  
KINDERTAGESPFLEGE**  
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Herausgeber  
Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Stresemannstr. 78, 10963 Berlin  
Tel: 030 / 78 09 70 69, [info@bvkt.de](mailto:info@bvkt.de), [www.bvkt.de](http://www.bvkt.de)